

GUT ZU WISSEN

ENTLASTUNGSBETRAG

- Pflegegrad 1-5
- Allen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad steht monatlich ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € zu. Der Entlastungsbetrag kann für die Betreuung durch den Häuslichen Unterstützungsdienst, aber auch für die Betreuung in Kleingruppen (z.B. Café Vergissmeinnicht) genutzt werden.
- Der Entlastungsbetrag kann angespart werden, d.h. Sie können den Entlastungsbetrag jeweils rückwirkend im nächsten Kalenderhalbjahr noch nutzen.
- Sollten Sie sich unsicher sein, wieviel Entlastungsbetrag Ihnen noch zusteht, sprechen Sie Ihre Pflegekasse an und lassen Sie sich, am besten schriftlich, eine Auskunft geben.

PFLEGEGELD

- Pflegegrad 2-5
- Wird die Pflege zu Hause von Ihnen, Angehörigen oder anderen ehrenamtlichen Pflegepersonen sichergestellt, erhalten Sie das Pflegegeld monatlich direkt auf das angegebene Konto. Darüber kann frei verfügt werden. Je nach Pflegegrad erhält man unterschiedlich viel (siehe Schaubild).

PFLEGESACHLEISTUNG

- Pflegegrad 2-5
- Wenn die Pflege nicht selbst durchgeführt wird, sondern von einem Ambulanten Dienst, spricht man von Pflegesachleistung. In diesem Falle rechnet die Pflegekasse direkt mit dem Dienstleister ab.

GUT ZU WISSEN

KOMBINATION PFLEGE GELD UND SACHLEISTUNG

- Es besteht die Möglichkeit, beides miteinander zu kombinieren. Wenn der Pflegedienst nicht das gesamte Budget abgreift, bekommt man ein anteiliges Pflegegeld ausgezahlt.

UMWANDLUNG DER SACHLEISTUNG

- Um zum Beispiel den Häuslichen Unterstützungsdienst finanzieren zu können, kann man bis zu 40% der Pflegesachleistung umwandeln lassen. Den Rest können Sie dann zum Beispiel für einen ambulanten Pflegedienst nutzen oder sich als Pflegegeld auszahlen lassen (siehe Schaubild).
- Voraussetzung:
Die Umwandlung der Pflegesachleistung muss vorher bei der Pflegekasse beantragt und genehmigt worden sein. Ab 2022 ist die Umwandlung auch ohne vorherigen Antrag bei der Pflegekasse möglich.

VERHINDERUNGSPFLEGE

- Pflegegrad 2-5
- Wenn die als Pflegeperson angegebene Person verreist oder krank oder auch stundenweise verhindert ist, kann die Verhinderungspflege genutzt werden.
- Jährlich steht für die Verhinderungspflege 1612,00€ zur Verfügung und kann sogar noch um 50% des Kurzzeitpflegebudgets aufgestockt werden (Erweiterung auf 2418,00€).
- Voraussetzung:
Der Pflegebedürftige wurde bereits 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt. Die Verhinderungspflege muss ebenfalls im Vorhinein von der Pflegekasse genehmigt worden sein. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Pflegekasse auf.